

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1	Landkreis Goslar	Stellungnahme vom 14.11.2025
---	------------------	------------------------------

Zu der oben genannten Planung äußere ich mich wie folgt:

Natur- und Artenschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auf Ebene des Scoping keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da noch kein Umweltbericht beigefügt ist.

Folgende Hinweise und Auflagen zu Inhalt und Umfang des Umweltberichtes werden aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben:

Die Planungen beinhalten eine Verlegung des Riefenbaches auf einer Länge von 70 m. Mutmaßlich sind auch gewässerbegleitende Gehölze von Fällungen betroffen.

Beim Riefenbachtal handelt es sich um eine bedeutende Ein- und Ausflugschneise für die im Harz vorkommenden Fledermausarten, welche den Stadtbereich Bad Harzburg mit dem Lebensraum Wald und den dort vorkommenden Winterquartieren, insbesondere den ehemaligen Wasserbehälter Riefenbachtal, verbindet.

Auch im Rahmen der Erfassungen zum Erweiterungsverfahren des Harzburger Gabbro Steinbruches wurde eine Leitlinie bzw. eine Flugroute entlang des oberen Riefenbachtals für ein männliches Tier der Mopsfledermaus nachgewiesen. Im oberen Kurpark selbst wurden Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse durchgeführt, des Weiteren ist bekannt, dass am oberen Burgberg Mopsfledermäuse vorkommen (Untersuchungen zum B-Plan Nr. 69 "Baumschwebbahn").

Im Rahmen der Neileumverlegung bei Wallmoden wurde zudem festgestellt, dass die Bäche (zumindest die Neile) als Leitlinie beim Ausflug aus den Wochenstuben dienen.

Somit ist nicht auszuschließen, dass die Riefenbachverlegung eine wesentliche Leitlinie betrifft, die zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt bzw. beim Ausflug aus Sommerquartieren zu den Jagdgebieten dient. Eine Unterbrechung einer solchen Leitlinie könnte dazu führen, dass Wochenstubenquartiere bzw. Wochenstubengebiete nicht mehr oder nur noch erschwert nutzbar sind. Dies würde eine Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

Es ist daher zwingend festzustellen, wie genau die lokale Fledermauspopulation die Eingriffsfläche nutzt. Hierfür sind folgende Untersuchungsmethoden erforderlich:

- Ermittlung der Nutzung entlang des betroffenen Bachabschnitts durch einen Stationärdetektor zwischen 1. März und 30. Oktober, um insbesondere die Nutzung durch die Mopsfledermaus zu ermitteln. Kürzere Zeiträume bringen keine belastbaren Ergebnisse, da die Mopsfledermaus ihre Quartiere häufig wechselt.
- Mindestens drei Netzfänge im Zeitraum Ende April bis Anfang August, um festzustellen ob Wochenstubenquartiere (wechselnde Weibchen) betroffen sind.
- Regelmäßige Schwärmkontrollen morgens im Bachbereich mit Kombination Detektor/Infrarot/Sichtbeobachtung um die Bedeutung des Baches als Leitlinie zu ermitteln,
- Abends Ausflugkontrollen und nächtliche Begehung der potentiellen Habitatbäume,
- Stationärdetektor am ehem. Wasserbehälter Riefenbachtal im Zeitraum März bis Ende Oktober, um die dortigen Aktivitäten auch außerhalb der Winterquartierzeit festzustellen.
- Sollten Netzfänge weiblicher Tiere von Mopsfledermaus, Großem Mausohr oder Bechsteinfledermaus erfolgen, sollte eine Telemetrie dieser Tiere erfolgen, um belegen zu können ob oder ob nicht ein Zusammenhang mit Populationen im Nationalpark besteht dessen Schutz- und Erhaltungsziele als FFH-Gebiet auch Fledermausarten betreffen.
→ Weibliche Tiere sind für den Erhalt der lokalen Population von besonderer Bedeutung.

Nach Ergebnisauswertung dieser Untersuchungen sind für die Mopsfledermaus und weitere potentiell vorkommenden streng geschützten Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten und mithilfe von Maßnahmenblättern darzustellen und festzusetzen.

Eine wichtige Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Baches als Leitlinie wäre, die Beleuchtung des Gewässers komplett zu unterbinden bzw. die Lichtintensität hier stark zu reduzieren. Eine weitere Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Baches als Leitlinie wäre sicherzustellen, dass die Kontinuität des Wasserlaufes ständig erhalten bleibt.

Grundsätzlich sind die Bäume im Eingriffsbereich der Planung auf Habitatpotential auch für andere höhlenbewohnende Arten (Bilche, Vögel) zu prüfen und es sind bei Entfernung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

Die Verlegung des Riefenbaches hat grundsätzlich naturnah zu erfolgen und es ist ein mind. 3 m breiter Gewässerrandstreifen einzuplanen und festzusetzen (Gewässer 3. Ordnung). Der Gewässerrandstreifen ist standortgerecht zu bepflanzen und von Begehung freizuhalten.

Das vorkommende Felsbiotop, geschützt nach § 30 BNatSchG, ist durch Einzäunung und Beschilderung zu schützen.

Alle naturschutzfachlichen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind als Maßnahmenblätter übersichtlich darzustellen.

Quelle: Teile der Stellungnahme entstammen der Stellungnahme des Fledermausregionalbetreuers des NLWKN, Hr. Siegfried Wielert.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird an den Umweltgutachter weitergeleitet, zur Beachtung bei der weitergehenden Bearbeitung von Gutachten und Umweltbericht.

Gewässerschutz:

Verlegung des Riefenbaches

Aus wasserrechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass die vorgesehene Verlegung des Riefenbaches eine eigenständige fachplanungsrechtlich gesondert zu bewertende Maßnahme darstellt. Die Zulassung erfolgt im Rahmen einer plangenehmigungspflichtigen / planfeststellungsbedürftigen Ermessens- und Abwägungsentscheidung (§ 68 WHG) zwar unter Berücksichtigung jedoch ohne eine rechtlich garantierte Übernahme der zuvor bauplanungsrechtlich getroffenen Festlegungen.

Ebenso kann folglich ein Baurecht für den Hotelbau in der heute beabsichtigten (geänderten) Bauweise aus den neuen planungsrechtlichen Festlegungen (noch) nicht abgeleitet werden.

Eine wasserrechtliche Antragstellung für den Gewässerausbau ist mir als zuständiger unterer Wasserbehörde bislang nicht zugegangen. Eine Einschätzung des in das UVPG fallenden Vorhabens ist vor diesem Hintergrund fachbehördlich nicht möglich und frühestens zum Verfahrensabschluss der wasserrechtlichen Entscheidungsfindung aussagekräftig denkbar. Unter rein wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten sind bei einer naturnahen und die hydraulischen Anforderungen erfüllenden Ausbauweise nach heutiger Kenntnis aber fachbehördlich keine zwingenden Versagungsgründe (§ 68 Abs. 3 WHG) ersichtlich.

Sollte eine Verlegung erfolgen, ist die textliche Festsetzung Nr. 4 über Abstände zum Bachlauf mit Blick auf eine Überbauung gegenstandslos. Ein Gewässerrandstreifen von horizontal 5m ist jedoch weiterhin zu gewährleisten. Die entfallende textliche Festsetzung betraf das Höhenmaß bei Überbauung des Bachlaufs im Bestandsverlauf. Vor diesem Hintergrund bitte ich, die textliche Festsetzung auf- bzw. aus der bisherigen Planfassung mit Regelungscharakter zu übernehmen, dass im Plangeltungsbereich allgemein und speziell im Abschnitt des verlegten Riefenbaches ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m, gemessen von der tatsächlichen Böschungskante des Gewässers, frei zu halten ist und die in § 38 WHG, § 58 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 NWG aufgeführten Beschränkungen und Gebote zu beachten sind. Über Freistellungen entscheidet im Einzelfall die untere Wasserbehörde.

Bemerkung:

Das ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird, ist dem Investor bewusst; dieses soll parallel vorbereitet werden. Um eine Kongruenz zu dem wasserrechtlichen Verfahren herzustellen wird dem Hinweis gefolgt und ein 5 m Gewässerrandstreifen in die Festsetzungen mit aufgenommen.

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

Hinweise zur Bauweise von Fahrwegen und Stellplätzen

Bei sickerfähigem Drainagepflaster versickert das schadstoffbelastet anfallende Oberflächenwasser unbehandelt direkt durch den Stein. Ebenso wie bei einem aus gleichem Grund unzulässigen Schotterfläche werden belastete Fahrwegs-/Stellplatzwässer hierbei unbehandelten bzw. ungefiltert direkt in den Untergrund abgeleitet. Dies ist unzulässig.

Die Fahr- und Stellflächen können stattdessen beispielsweise ausgeführt werden

- mit mineralisch- oder hydraulisch gebundener Decke,
- mittels Rasengittersteinen mit Oberbodenauffüllung,
- mittels Kunststoffgitterwaben mit Oberbodenauffüllungen,
- mittels Pflasterung unter breiter Fugenbildung mit deren Oberbodenauffüllung oder
- komplett versiegelt (z. B. mit Verbundsteinpflaster, asphaltiert o.ä.)

Bemerkung:

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

Entwässerung

Es ist vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser, soweit es als unbelastet gilt, direkt in den Riefenbach einzuleiten. Hierbei ist ein Drosselabfluss von 3 l/s*ha einzuhalten, über geeignete Rückhaltevolumina zu gewährleisten und im wasserrechtlichen Erlaubnisantrag für die Einleitung nachzuweisen.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

Denkmalschutz:

Hinweise zum Denkmalschutz:

Entlang des Riefenbaches sind bereits mehrere Verhüttungsplätze bekannt, einer davon unmittelbar westlich des Plangebietes. Sie liefern Grund zur Annahme, dass weitere bislang unbekannte Verhüttungsplätze sowie weitere montanarchäologische Strukturen entlang des Baches und im näheren Umfeld im Boden überliefert sind.

Ich bitte Nachfolgendes in die Begründung aufzunehmen:

Bei allen geplanten Erdarbeiten ist gem. § 13 NDSchG eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung im Vorfeld bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Goslar einzuholen.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

Kreiswirtschaftsbetriebe/Abfallwirtschaft:

Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen:

I. STRASSEN

Straßen müssen

1. für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt 26 Mg),

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

2. als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
3. als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.
4. so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4.200 mm berücksichtigt werden.
5. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
6. an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
7. so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4.200 mm berücksichtigt sind.
Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.
8. so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

II. SACKGASSEN

Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden.

Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden (§ 17 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar).

III. WENDEANLAGEN

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise
sind dann geeignet, wenn sie

- a) einen Minestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sind (keine Bäume, Büsche u. ä.).
- b) mindestens die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4.200 mm berücksichtigen.
- c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.
- d) am Wendekreisrand frei von Hindernissen, wie Schaltschränken der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Lichtmasten und anderen festen baulichen Einrichtungen, sind. Ein Wendekreis mit ausreichendem Durchmesser darf auch nicht mit Fahrzeugen zugestellt sein.

Wendeschleifen – Wendekreise mit Pflanzinseln

Ein Durchmesser von mindestens 25,00 m ist erforderlich, wenn der Wendekreis in der Mitte eine Pflanzinsel aufweist. Die Pflanzinsel darf einen Durchmesser von maximal 6 m haben und muss überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wendehämmer

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei sind die

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Anforderungen an die Abmessungen von Wendehämmern der "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen.

Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

Bemerkung:

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

Immissionsschutz:

Die Einstufung als Sondergebiet Kur ist in der Technischen Anleitung Lärm mit den geringstmögliche Immissionsrichtwerten von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) hinterlegt. Im Allgemeinen ist zu bedenken, dass bei einer gutachterlichen Schallbewertung des Vorhabens mit Einschränkungen bei Anlieferungen und ggf. Einschränkungen für die Anreisezeiten der Hotelgäste zur Einhaltung der Werte zu rechnen ist.

Die pauschale Aussage, dass aufgrund der westlich vorgehaltenen Parkplätze keine Immissionen für die Nachbarschaft auftreten, ist im Hinblick auf die räumliche Nähe fragwürdig.

Bemerkung:

Die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/5 "Am Kurpark" hat ausschließlich die Verlegung des Riefenbachs auf einem Teilabschnitt und die damit einhergehende Anpassung zum Inhalt. Die angesprochene festgesetzte Art der baulichen Nutzung und die damit einhergehenden Anforderungen an den Schallschutz bestehen unverändert aus den bestehenden Rechtsplänen fort. Am Rande sei darauf hingewiesen, dass für das geplante Hotel selbst die Regelungen im sog. "Innenverhältnis" erfolgen können.

Klimaschutz:

Bei dem vorliegenden Vorhaben soll ein alter Hotelstandort neu belebt werden durch einen Hotelneubau. Um etwas mehr Platz für den Hotelneubau zu schaffen, soll der durch das Plangebiet verlaufende Riefenbach verlegt werden. Dies beinhaltet auch die Rodung der Uferbepflanzung.

Ehrlicher Weise erschließt sich mir die Notwendigkeit der Verlagerung des Riefenbaches in diesem Vorhaben nicht. Sicherlich könnte man darauf verzichten, in dem man den Neubau einfach etwas anders plant.

Zudem sollten aus Klimaschutzsicht hier die Belange des Hochwasserschutzes betrachtet werden.

Zwar erfährt der Riefenbach durch die Verlagerung eine Krümmung, sodass der bisherigen Begradigung ein Stück weit entgegengewirkt wird, allerdings wird sich das Vorhaben nur durch eine Befestigung des Ufers sicherstellen lassen. Dadurch kann der Bach bei Hochwasser nicht mäandern.

Leider habe ich keine Kenntnisse darüber, wie viel Wasser der Bach in der Regel führt und ob es hier eine Gefährdung des Übertritts bei hohem Wasserstand gibt bzw. der Bach sogar zu einer "Wasserschnellstraße" bei hohem Wasserstand mutiert.

Daher sollte, sofern noch nicht geschehen, der Hochwasserschutz beteiligt werden.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtlichen Belange werden im Rahmen der parallel betriebenen wasserrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt werden.

Planungsrecht:

Keine Bedenken.

Hinweis:

Die in der Planzeichnung 5. Ä. als entfallen gekennzeichnete Festsetzung Nr. 4 ist weiterhin in der Begründung (Seite 8) abgebildet und sollte hier gestrichen werden.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen A-B-C-D-E grundsätzlich keine überbaubaren Flächen (Ausnahme Stellplätze in Fläche **D**) sondern Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind.

Die Fläche **E** ist nicht (mehr) Bestandteil des Geltungsbereiches in der Planzeichnung der 5. Änderung.

Bemerkung:

Die textliche Festsetzung Nr. 4 ist weiterhin in der Begründung aufzuführen, da der Entfall ebendieser einer der wesentlichen Änderungsinhalte darstellt; die Begründung wird dahingehend präzisiert, dass eindeutig der Entfall ebendieser verdeutlicht wird. Die in der TF Nr. 4 benannte Fläche A-B-C-D-E bezieht sich auf die im Rahmen der 4. Änderung gesondert gekennzeichnete Baugrenze im Bereich des Riefenbachs. Diese sind nicht zu verwechseln mit den alphabetischen Nummerierungen der Maßnahmenflächen, welche in Schriftart und Umrandung differieren.

2 Regionalverband Großraum Braunschweig

keine Stellungnahme

3 Harz Energie GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 17.10.2025

Wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung. Nachstehend unsere Anregungen und Bedenken.

Allgemeines

Die vorliegende Änderung umfasst im Wesentlichen einen Neubau als Ersatz für ein vor Jahren nach Brandschaden abgerissenes Objekt.

Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sollen geschaffen werden.

Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden.

Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung - Netzanschlüsse

Zwischenzeitlich sind die Stadtwerke der Stadt Bad Harzburg in die Harz Energie Netzgesellschaft integriert wurden, wir bitten hier freundlich um Korrektur.

Das Grundstück war bereits mit den genannten Medien erschlossen.

Stromversorgung

Im Vorfeld gab es bereits Gespräche mit dem Planungsbüro. Je nach gewünschtem Leistungsbedarf kann ggf. der vorhandene Netzanschluss des "alten" Kurhauses weiter genutzt werden, andernfalls ist eine separate Abstimmung zu einer Neuverlegung frühzeitig erforderlich.

Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasser-Netzanschluss wurde seinerzeit in der Kurhausstraße abgetrennt. Eine Abstimmung über den Neuanschluss muss noch separat erfolgen. Bisher sind uns keine Leistungsangaben bekannt.

Gasversorgung

Es befinden sich keine Gasversorgungsleitungen auf dem Grundstück. Eine Erschließung ist nicht vorgesehen.

Bestandspläne

Die beigefügten Bestandspläne erhalten Sie rein für eigene Planungszwecke. Tätige Firmen oder künftige Grundstückseigentümer erhalten eine separate Bestandsauskunft über unsere Abteilung Dokumentation. Sie erreichen die Kolleg*innen unter planauskunft@harzenergie-netz.de.

Gern sind wir bei Fragen für Sie da.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Die geänderte Zuständigkeit der Harz Energie Netzgesellschaft wird ergänzt.

4	Freiwillige Feuerwehr Bad Harzburg	keine Stellungnahme
---	------------------------------------	---------------------

5	Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

6	Stadt Goslar	Stellungnahme vom 06.10.2025
---	--------------	------------------------------

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Am Kurpark" berührt keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goslar als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes. Äußerungen auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht vorzutragen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

7	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

8	Stadt Seesen	Stellungnahme vom 09.10.2025
---	--------------	------------------------------

Belange der Stadt Seesen als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes werden von den Planungen der Stadt Bad Harzburg zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Kurpark" nicht berührt. Seitens der Stadt Seesen werden daher keine Hinweise oder Anregungen zu den Planungen vorgebracht.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

9	Verwaltungsgemeinschaft Ilseburg	keine Stellungnahme
---	----------------------------------	---------------------

10	Verwaltungsgemeinschaft Nordharz	keine Stellungnahme
----	----------------------------------	---------------------

11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 06.11.2025
----	--	------------------------------

Gegen den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Kurpark" bestehen, aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange, keine Bedenken.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 07.11.2025
----	---	------------------------------

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

13 NLStBV, GB Goslar

Stellungnahme vom 04.11.2025

Die Belange der Straßenbauverwaltung sind von der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Kurpark" nicht betroffen.

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

14 LGLN, RG Northeim, Katasteramt Goslar

Stellungnahme vom 08.10.2025

Als Träger öffentlicher Belange gebe ich zur geplanten Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab (zutreffendes ist angekreuzt):

- ☒ Die Kartengrundlage ist nach dem NVermG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.de) zu enthalten
- ☒ Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil.

Hinweise:

- Bei der Nutzung von offenen Geodaten bitte entsprechenden Quellenvermerk anbringen (siehe Nr. 7 AGNB)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15	Nds. Landesforsten - Forstamt Clausthal	Stellungnahme vom 15.10.2025
----	---	------------------------------

Zur o.g. B-Plan-Verfahren gibt es vom Forstamt Clausthal folgende Anmerkungen:

Zur B-Planaufstellung sind Waldrechtliche Belange nach NWaldLG betroffen.

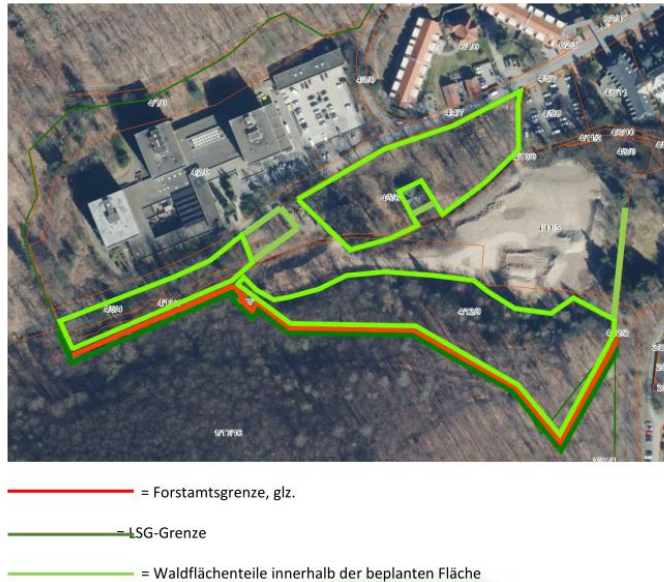
- Der Süden des Planbereichs grenzt an Flächen des Forstamtes Clausthal an.
- Diese Grenze stellt gleichzeitig die LSG-Grenze dar. - In der Planzeichnung wird die gesamte Planfläche als "Sonstiges Sondergebiet Kur" dargestellt, dabei sind große Flächenanteile Wald.
- Ein separates Fachgutachten, das alle relevanten Eigenschaften des Waldes erfasst und waldrechtliche Belange abprüft, liegt nicht vor.
- Hinweise auf Waldflächen finden sich auch nicht in der Planzeichnung des B-Plans. In den Teilflächen **A**, **C** und **D** sind diese Flächen lediglich als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.
- Sollten Waldflächen, wie vorgesehen, planerisch umgewandelt werden, so entspricht dies nach § 8 (1) NWaldLG einer Waldumwandlung. Eine Waldumwandlungsfläche kann nach § 8 (7) NWaldLG von der Waldbehörde nur mit der Auflage des Nachweises einer Ausgleichs- und Ersatzaufforstungsfläche genehmigt werden.

Gemäß den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. vom 5.11.2016) sind zusätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu bewerten und ebenfalls kompensationspflichtig.

- Zur Einhaltung der Waldabstandsregelungen (Wald zu Baugrenzen) wird auf das derzeit gültige RROP verwiesen.
Hierbei soll eine Mindestwaldabstandsgrenze von 35 Meter nicht unterschritten werden.
Die Forderung der Einhaltung dieses Mindestwaldabstandes wird aus folgenden Gründen abgeleitet:
Die Einhaltung der Mindestwaldabstandsgrenze dient einerseits dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines ökologisch wertvollen Waldrandes.
Der geforderte 35-Meter-Abstand entspricht etwa der üblichen Baumhöhe.
Einhergehend zu den seit Jahren stattfindenden klimatischen Veränderungen gibt es zunehmende Absterbeprozesse an Laubbäumen. So ist im Fall von Sturmschäden, Waldbrand oder anderen Naturereignissen dieser Mindestabstand nötig zum Herausziehen und Aufarbeiten umgestürzter Bäume, glz. zur Umsetzung der Verkehrssicherungsmaßnahmen gefährdender Bäume im Plangebiet.
- Es wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass der Riefenbach incl. des Uferrandstreifens und des dazugehörigen Auebereichs nach § 30 BNatschG zu den *besonders geschützten Biotopen* gehört. Der Auebereich besteht überwiegend aus verschiedenen Laubbaumarten verschiedenen Alters.
- Es wird zusätzlich nachrichtlich darauf hingewiesen, dass in der Teilfläche des **D** Planbereichs überwiegend Alt-Eichen mit ausgeprägten Habitatstrukturen (Höhlenbäume), also mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit stehen.
- Bei der Ortsbesichtigung des Geländes wurde festgestellt, dass alle Waldflächenbereiche zum Eigenschutz mit Bauzäunen abgegrenzt waren.

Dem Planentwurf kann derzeit nicht zugestimmt werden, Waldbelange wurden nicht berücksichtigt.

Auszug aus der Luftbilddarstellung



Bemerkung:

Die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/5 "Am Kurpark" hat ausschließlich die Verlegung des Riefenbachs auf einem Teilabschnitt und die damit einhergehende Anpassung zum Inhalt.

Bereits mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde für die bestehenden Waldflächen im Plangebiet sowie unmittelbar südlich angrenzend eine Waldumwandlung nach dem Niedersächsischen Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) durchgeführt. Die ermittelten rd. 3,51 ha Waldausgleich wurden in Abstimmung mit den niedersächsischen Landesforsten (Naturdienstleistungen Bergland) im 2,21 ha neu aufgeforstet. Diese notwendigen Ersatzpflanzungen wurden im Kompensationspool der niedersächsischen Landesforsten „Hannoversche Treue“ zur Erstaufforstung im Bereich von Salzgitter-Bad umgesetzt. Der ermittelte zusätzlich verlorengelassene Waldwert wurde in Form von waldverbessernden Maßnahmen im Kompensationsflächenpool „Heinisches Bruch“ bei Bad Harzburg kompensiert.

Bezüglich des Waldabstandes für die südlich angrenzenden Flächen wurde in Abstimmung mit den Landesforsten als Eigentümer der betroffenen Waldflächen (Forstamt Clausthal) und der Unteren Waldbehörde des Landkreises Goslar durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Lasten des Plangebietsgrundstückes die Duldung von Beeinträchtigungen durch den bestehenden Wald geregelt und die erweiterte Sicherungspflicht übertragen.

Hier sind im Normalfall Sicherheitsabstände (mind. 35 m) aus Gründen des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr einzuhalten. Da sich hier teilweise auf dem Hotelgrundstück ebenfalls waldartigen Bestände finden, die z.T. als „Parkwald“ auch zukünftig erhalten bleiben sollen, war die übliche Form der Abstandswahrung in Form einer „Schneise“ oder eines neu entwickelten niedrigen Waldrandes unter Gesichtspunkten des Landschaftsbildes und des Erhalts der bestehenden Ökosysteme sowie des Brandschutzes (schmale Schneisen mit starker Krautschicht beschleunigen eher die Ausbreitung des Feuers im Brandfall) nicht zielführend. Insofern erfolgten hierzu entsprechende vertragliche Regelungen.

16 Harzwasserwerke GmbH

keine Stellungnahme

17 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 16.10.2025

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflutbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflutbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsflutbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsflutbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Bemerkung:

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung.

18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 30.10.2025

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Ziel vorliegender Planungen ist die Wiederbelebung des vorhandenen Hotelstandorts am Südweststrand von Bad Harzburg, westlich des Kurparks. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 3,36 ha und grenzt im Süden und Osten an Wald und im Norden an die Wohnanlage des ehemaligen Aparthotels und ein Seniorenheim.

Gemäß den Ausführungen des Begründungstextes sollen die Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Kurpark" weitestgehend beibehalten werden – lediglich eine Maßnahmenfläche von rd. 490 m² im Bereich des geänderten Riefenbachs soll entfallen.

Der Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gilt auch für Kompensationsmaßnahmen. Sofern im weiteren Verfahren Kompensationsmaßnahmen für o.g. Entfall der

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Maßnahmenfläche im Bereich des Riefenbachs erforderlich sein sollten, ist hier auch flächensparend zu verfahren. Es können beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes dienen

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die konkreten Ausgleichsflächen sind im weiteren Verfahren zu präzisieren. Wenn möglich, wird hierbei nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

19	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Nord, Uelzen	Stellungnahme vom 04.11.2025
----	--	------------------------------

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der Verkehrswege (siehe Anlage).

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Realisierbarkeit von Änderungen, Erweiterungen, sowie der Rückbau vorhandener Grundstücksversorgungen kann über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon **0800 33 01903** beauftragt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für den weiteren Schriftverkehr benutzen Sie bitte die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de

Wir stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen der Telekom im Plangebiet bestehen. Hierbei handelt es sich um Hausanschlüsse, welche in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer zu regeln sind.

20	Vodafone GmbH	Stellungnahme vom 31.10.2025
----	---------------	------------------------------

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen der Vodafone im Plangebiet bestehen. Hierbei handelt es sich um Hausanschlüsse, welche in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer zu regeln sind.

21	Deutsche GIGA-Netz GmbH	keine Stellungnahme
----	-------------------------	---------------------

22	Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom 08.10.2025
----	------------------	------------------------------

Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH im Planbereich bestehen.

23	Nationalparkverwaltung "Nationalpark Harz"	keine Stellungnahme
----	--	---------------------

24	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	keine Stellungnahme
----	---	---------------------

25	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme
----	---------------------------	---------------------

26	Nieders. Landvolk Bezirksverband Braunschweig	keine Stellungnahme
----	---	---------------------

27	BUND, Regionalverband Westharz, Goslar	Stellungnahme vom 07.11.2025
----	--	------------------------------

Wie seitens des Fledermausschutzes bereits vorgetragen wurde, gibt es erhebliche Bedenken gegen die Hotelplanung – gegen die wir aber grundsätzlich nichts einzuwenden haben – in der jetzigen Form.

Insbesondere die geplante Verlegung des Riefenbachs und die Baumfällungen sind kritisch zu betrachten und wir halten sie in dieser Form nicht für genehmigungsfähig.

Es handelt sich beim Riefenbachtal um eine bedeutende Ein- und Ausflugschneise (Leitlinie) für alle dort vorkommenden Fledermausarten vom städtischen Raum in den Harz und umgekehrt, insbesondere auch von und zu den bekannten Winterquartieren in diesem Bereich.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Hier ist insbesondere der ehemalige Wasserbehälter im Riefenbachtal zu nennen. Dieses Fledermausquartier ist der Stadt seit langem bekannt und war u.a. auch Thema aller Stellungnahmen zu diesem B-Plan und anderen Bauvorhaben in diesem Bereich in der Vergangenheit. Der genannte Wasserbehälter wurde 1989, nach Neubau und Inbetriebnahme des daneben gebauten, neuen Behälters zum Fledermauswinterquartier umgewidmet und in mehreren Schritten bis zuletzt im Sommer 2023 ausgebaut. Zuletzt überwinterten dort insbesondere Mopsfledermäuse, Nordfledermäuse und Braune Langohren, damals also streng geschützte Arten. Die Ergebnisse der Winterkontrollen liegen der zuständigen Behörde vor.

Insbesondere bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine sehr seltene und national sowie EU-rechtlich streng geschützte Art, die u.a. auch im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Ihr Schutz und die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung ihres Lebensraums hat damit absolute Priorität.

Die geplanten Maßnahmen wie die Bachverlegung und die Fällung alter Habitatbäume konterkarieren diese gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich sind die geplanten Eingriffe durch nichts auszugleichen.

Die Planung ist daher zwingend FFH-konform zu ändern.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird an den Umweltgutachter weitergeleitet, zur Beachtung bei der weitergehenden Bearbeitung von Gutachten und Umweltbericht.

28	NABU-Kreisgruppe Goslar e.V.	Stellungnahme vom 07.11.2025
-----------	-------------------------------------	-------------------------------------

---siehe lfd. Nr. 27 BUND (gemeinsame Stellungnahme des BUND + LBU + NABU Goslar + Westharz ---

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird an den Umweltgutachter weitergeleitet, zur Beachtung bei der weitergehenden Bearbeitung von Gutachten und Umweltbericht.

29	Landesjägerschaft Niedersachsen. e.V.	keine Stellungnahme
30	Naturschutzbund Deutschland e.V., Regional.g.st. Südostnieders./Harz	keine Stellungnahme
31	Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen e.V. (BSG)	keine Stellungnahme
32	Verein Naturschutzpark E.V., Naturpark Harz	keine Stellungnahme
33	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen	keine Stellungnahme
34	Nieders. Heimatbund e.V.	keine Stellungnahme
35	Harzklub Zweigverein Bad Harzburg	keine Stellungnahme

36	NLWKN Fledermaus-Regionalbetreuer für den Landkreis Goslar	Stellungnahme vom 07.10.2025
-----------	---	-------------------------------------

Wie ich bereits am 06.06.2025 auf die Veröffentlichung in der lokalen Presse vom 31.05.2025 gemailt hatte, nehme ich in meiner Funktion als Fledermausregionalbetreuer NLWKN für den Landkreis Goslar zu o.g. Entwurf wie folgt fristgerecht Stellung:

In großen Teilen hatte ich diese massiven Bedenken bereits auch im Oktober 2018 bei der ersten Aufstellung des B-Plans vorgebracht.

Insbesondere die gepl. Verlegung des Riefenbachs und die Baumfällungen sehe ich äußerst kritisch und als nicht genehmigungsfähig an.

Es handelt sich beim Riefenbachtal um eine extrem bedeutende Ein- und Ausflugschneise (Leitlinie) für alle dort vorkommenden Fledermausarten vom städtischen Raum in den Harz und umgekehrt. Insbesondere auch von und zu den bekannten Winterquartieren in diesem Bereich. Hier ist an vorderster Stelle der ehem. Wbh im Riefenbachtal zu nennen. Dieses Quartier ist Ihnen seit langem bekannt und war u.a. auch Thema aller Stellungnahmen zu diesem B-Plan und anderen Bauvorhaben in diesem Bereich in der Vergangenheit.

Der o.g. Wbh wurde 1989, nach Neubau und Inbetriebnahme des daneben gebauten, neuen Wbh zum Fledermauswinterquartier umgewidmet und in mehreren Schritten bis zuletzt im Sommer 2023 ausgebaut. Zuletzt überwinterten dort insbesondere Mopsfledermäuse, Nordfledermäuse und Braune Langohren. Die Ergebnisse der Winterkontrollen liegen der uNB vor. Ebenso sind sämtliche Umbaumaßnahmen eng mit der uNB abgestimmt und zu einem großen Teil auch von dort finanziert worden.

Insbesondere bei der Mopsfledermaus (zuletzt mit 6 Ex. vertreten!) handelt es sich um eine sehr seltene und extrem geschützte Art, die u.a. auch im Anhang II der sog. FFH-Richtlinie (Natura 2000) aufgeführt ist. Ihr Schutz und die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung ihres Lebensraums hat damit absolute Priorität. Die angedachten Maßnahmen, wie Bachverlegung und Fällung alter Habitatbäume konterkariert diese gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich sind die gepl. Eingriffe durch nichts auszugleichen. Ich fordere Sie daher auf, diese Planungen entsprechend FFH-konform zu ändern bzw. zu unterlassen.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird an den Umweltgutachter weitergeleitet, zur Beachtung bei der weitergehenden Bearbeitung von Gutachten und Umweltbericht.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Goslar	Stellungnahme vom 14.11.2025	1
2	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	6
3	Harz Energie GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 17.10.2025	6
4	Freiwillige Feuerwehr Bad Harzburg	keine Stellungnahme	7
5	Kur-, Tourismus- u. Wirtschaftsbetr. d. St. Bad Harzburg GmbH	keine Stellungnahme	7
6	Stadt Goslar	Stellungnahme vom 06.10.2025	7
7	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	keine Stellungnahme	7
8	Stadt Seesen	Stellungnahme vom 09.10.2025	7
9	Verwaltungsgemeinschaft Ilsenburg	keine Stellungnahme	7
10	Verwaltungsgemeinschaft Nordharz	keine Stellungnahme	7
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 06.11.2025	7
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 07.11.2025	7
13	NLStBV, GB Goslar	Stellungnahme vom 04.11.2025	8
14	LGLN, RG Northeim, Katasteramt Goslar	Stellungnahme vom 08.10.2025	8
15	Nds. Landesforsten - Forstamt Clausthal	Stellungnahme vom 15.10.2025	9
16	Harzwasserwerke GmbH	keine Stellungnahme	11
17	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 16.10.2025	11
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 30.10.2025	11
19	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Nord, Uelzen	Stellungnahme vom 04.11.2025	12
20	Vodafone GmbH	Stellungnahme vom 31.10.2025	12
21	Deutsche GIGA-Netz GmbH	keine Stellungnahme	13
22	Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom 08.10.2025	13
23	Nationalparkverwaltung "Nationalpark Harz"	keine Stellungnahme	13
24	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	keine Stellungnahme	13
25	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	13
26	Nieders. Landvolk Bezirksverband Braunschweig	keine Stellungnahme	13
27	BUND, Regionalverband Westharz, Goslar	Stellungnahme vom 07.11.2025	13
28	NABU Kreisgruppe Goslar e.V.	Stellungnahme vom 07.11.2025	14
29	Landesjägerschaft Niedersachsen. e.V.	keine Stellungnahme	14
30	Naturschutzb. Deutschl. e.V., Regional.g.st. Südostnds./Harz	keine Stellungnahme	14
31	Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen e.V. (BSG)	keine Stellungnahme	14
32	Verein Naturschutzpark E.V., Naturpark Harz	keine Stellungnahme	14
33	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Nieders.	keine Stellungnahme	14
34	Nieders. Heimatbund e.V.	keine Stellungnahme	14
35	Harzklub Zweigverein Bad Harzburg	keine Stellungnahme	14
36	NLWKN Fledermaus-Regionalbetreuer f. d. Landkreis Goslar	Stellungnahme vom 07.10.2025	14